



Rat der
Europäischen Union

157060/EU XXV.GP
Eingelangt am 06/10/17

Brüssel, den 27. Juli 2017
(OR. en)

11335/17
ADD 1

PV/CONS 46
AGRI 409
PECHE 294

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3556. Tagung des Rates der Europäischen Union
(Landwirtschaft und Fischerei)** vom 17./18. Juli 2017 in Brüssel

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKTE (Dok. 11102/17 PTS A 56)

1. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 445/2014/EU zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die "Kulturhauptstädte Europas" im Zeitraum 2020 bis 2033 [erste Lesung]..... 4
2. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte zulässige Formen der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft [erste Lesung]..... 4
3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den grenzüberschreitenden Austausch von Kopien bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem zugänglichen Format zwischen der Union und Drittländern zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen [erste Lesung] 5
4. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau [erste Lesung] 6
5. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung befristeter autonomer Handelsmaßnahmen für die Ukraine in Ergänzung der Handelszugeständnisse im Rahmen des Assoziierungsabkommens [erste Lesung] 6
6. Europäische Staatsanwaltschaft..... 7
Entwurf einer Verordnung zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

4.	Arbeitsprogramm des Vorsitzes	7
----	-------------------------------------	---

LANDWIRTSCHAFT

6.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über amtliche Kontrollen] und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 [erste Lesung].....	7
9.	Sonstiges	8
a)	Europäischer Aktionsplan zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen im Rahmen des Konzepts "Eine Gesundheit"	
b)	Afrikanische Schweinepest: Sachstand	
c)	Symposium zur Zukunft der Lebensmittel in der EU (Brüssel, 27. Juni 2017)	
d)	Auswirkungen der obligatorischen Angabe des Ursprungslands im Binnenmarkt	

*

* * *

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

- 1. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 445/2014/EU zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die "Kulturhauptstädte Europas" im Zeitraum 2020 bis 2033 [erste Lesung]**
= Annahme des Gesetzgebungsakts

PE-CONS 25/17 CULT 69 AELE 49 EEE 27 CODEC 867

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 167 Absatz 5 AEUV).

- 2. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte zulässige Formen der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft [erste Lesung]**
= Annahme des Gesetzgebungsakts

PE-CONS 23/17 PI 66 CODEC 855

+ COR 1 (hr)

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 167 Absatz 114 AEUV).

Erklärung Lettlands

"Die Republik Lettland weist darauf hin, dass der Rechtsbegriff "veic uzņēmējdarbību", der in der lettischen Sprachfassung der Verordnung und der Richtlinie zur Bezeichnung des Sitzes von Stellen verwendet wird, die von den Mitgliedstaaten ermächtigt oder anerkannt sind, begünstigten Personen gemeinnützig Dienstleistungen in Bezug auf Bildung, pädagogische Schulung, adaptives Lesen oder Zugang zu Informationen anzubieten, sich auf Stellen bezieht, die "unternehmerisch tätig sind/einer Geschäftstätigkeit nachgehen".

Somit unterscheidet sich die Übersetzung dieses Begriffs wesentlich von der rechtlichen Bedeutung von "to be established" in der englischen Sprachfassung und in den übrigen Sprachfassungen der Verordnung und der Richtlinie und steht im Gegensatz zum gemeinnützigen Charakter der Stellen, auf die sich diese Rechtsakte beziehen.

Die Republik Lettland weist darauf hin, dass der inkohärente oder falsche Gebrauch eines so wesentlichen Rechtsbegriffs zu rechtlicher Zweideutigkeit führt und daher die Gefahr birgt, dass die rechtliche Parallelität zwischen den Sprachfassungen der Verordnung bzw. der Richtlinie beeinträchtigt wird. Der Begriff "to be established" steht in ähnlichem Zusammenhang in Artikel 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wo er mit "izveidot" ins Lettische übersetzt wurde. Der Begriff "izveidot" oder dem fast synonymen Begriff "dibināt", der in der ursprünglichen lettischen Sprachfassung des am 14. September 2016 veröffentlichten Vorschlags der Europäischen Kommission verwendet wurde, wird der Handlung des Schniederlassens im Sinne der Verordnung und der Richtlinie eher gerecht und steht nicht im Gegensatz zu dem gemeinnützigen Charakter der durch diese Rechtsakte regulierten Stellen.

Die Republik Lettland beabsichtigt, ein Korrigendumverfahren bezüglich der Verordnung und der Richtlinie einzuleiten, um eine kohärente und korrekte Verwendung der Begriffe sicherzustellen."

3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den grenzüberschreitenden Austausch von Kopien bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem zugänglichen Format zwischen der Union und Drittländern zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen [erste Lesung]

= Annahme des Gesetzgebungsakts

PE-CONS 24/17 PI 67 CODEC 856
+ COR 1 (hr)

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Erklärung Lettlands

"Die Republik Lettland weist darauf hin, dass der Rechtsbegriff "veic uzņēmējdarbību", der in der lettischen Sprachfassung der Verordnung und der Richtlinie zur Bezeichnung des Sitzes von Stellen verwendet wird, die von den Mitgliedstaaten ermächtigt oder anerkannt sind, begünstigten Personen gemeinnützig Dienstleistungen in Bezug auf Bildung, pädagogische Schulung, adaptives Lesen oder Zugang zu Informationen anzubieten, sich auf Stellen bezieht, die "unternehmerisch tätig sind/einer Geschäftstätigkeit nachgehen".

Somit unterscheidet sich die Übersetzung dieses Begriffs wesentlich von der rechtlichen Bedeutung von "to be established" in der englischen Sprachfassung und in den übrigen Sprachfassungen der Verordnung und der Richtlinie und steht im Gegensatz zum gemeinnützigen Charakter der Stellen, auf die sich diese Rechtsakte beziehen.

Die Republik Lettland weist darauf hin, dass der inkohärente oder falsche Gebrauch eines so wesentlichen Rechtsbegriffs zu rechtlicher Zweideutigkeit führt und daher die Gefahr birgt, dass die rechtliche Parallelität zwischen den Sprachfassungen der Verordnung bzw. der Richtlinie beeinträchtigt wird. Der Begriff "to be established" steht in ähnlichem Zusammenhang in Artikel 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wo er mit "izveidot" ins Lettische übersetzt wurde. Der Begriff "izveidot" oder dem fast synonymen Begriff "dibināt", der in der ursprünglichen lettischen Sprachfassung des am 14. September 2016 veröffentlichten Vorschlags der Europäischen Kommission verwendet wurde, wird der Handlung des Sichniederlassens im Sinne der Verordnung und der Richtlinie eher gerecht und steht nicht im Gegensatz zu dem gemeinnützigen Charakter der durch diese Rechtsakte regulierten Stellen.

Die Republik Lettland beabsichtigt, ein Korrigendumverfahren bezüglich der Verordnung und der Richtlinie einzuleiten, um eine kohärente und korrekte Verwendung der Begriffe sicherzustellen."

4. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau [erste Lesung]

= Annahme des Gesetzgebungsakts

PE-CONS 27/17 ECOFIN 518 RELEX 509 COEST 130 NIS 10 CODEC 1007

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 212 AEUV).

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

"Angesichts der Initiativen in Bezug auf Änderungen am Wahlsystem der Republik Moldau heben das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission hervor, dass die Gewährung der Makrofinanzhilfe der Union an die Voraussetzung geknüpft ist, dass der Empfängerstaat sich wirksame demokratische Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems und des Rechtsstaatsprinzips, zu eigen macht und die Achtung der Menschenrechte garantiert. Die Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst überprüfen das Vorliegen dieser Voraussetzung während der gesamten Laufzeit der Makrofinanzhilfe und richten hierbei ihre ganze Aufmerksamkeit darauf, dass die Behörden der Republik Moldau den Empfehlungen der einschlägigen internationalen Partner (insbesondere der Venedig-Kommission und der OSZE bzw. des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte) nachkommen."

5. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung befristeter autonomer Handelsmaßnahmen für die Ukraine in Ergänzung der Handelszugeständnisse im Rahmen des Assoziierungsabkommens [erste Lesung]

= Annahme des Gesetzgebungsakts

PE-CONS 33/17 WTO 136 COEST 145 NIS 12 CODEC 1086

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde – bei Stimmenthaltung der polnischen und der lettischen Delegation – gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV).

Erklärung der Kommission

"Sollte es nicht möglich sein, die Aussetzung der Präferenzregelungen vor der vollständigen Ausschöpfung der jährlichen Nullzollkontingente für landwirtschaftliche Erzeugnisse vorzunehmen, so wird die Kommission sich bemühen, eine Verringerung oder Aussetzung dieser Zugeständnisse in den darauffolgenden Jahren vorzuschlagen."

6. Europäische Staatsanwaltschaft

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft

- = Grundsätzliche Einigung
- = Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

10554/17 EPPO 28 EUROJUST 99 CATS 72 FIN 400 COPEN 209 GAF 33
CSC 145

9941/17 EPPO 21 EUROJUST 86 CATS 62 FIN 349 COPEN 189 GAF 25
CSC 120

+ REV 1 (cs,de,nl,sl)

vom AStV (2. Teil) am 6.7.2017 gebilligt

Der Rat erzielte eine grundsätzliche Einigung über den Verordnungsentwurf in der Fassung des Dokuments 9941/17 und beschloss, das Europäische Parlament um Zustimmung zu ersuchen.

B-PUNKTE

4. Arbeitsprogramm des Vorsitzes

- = Vorstellung durch den Vorsitz
(Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

Die Präsidenten stellten das Arbeitsprogramm des estnischen Vorsitzes für die Bereiche Landwirtschaft und Fischerei vor.

LANDWIRTSCHAFT

6. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über amtliche Kontrollen] und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 [erste Lesung]

Interinstitutionelles Dossier: 2014/0100 (COD)

- = Bestätigung der Ergebnisse des Trilogs

11254/17 AGRILEG 129 CODEC 1249

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung genommen.

9. Sonstiges

a) Europäischer Aktionsplan zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen im Rahmen des Konzepts "Eine Gesundheit"

= Informationen der Kommission

11128/17 SAN 293 AGRI 383 VETER 56

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Kommissionsvertreters über die Mitteilung der Kommission zum Europäischer Aktionsplan zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen im Rahmen des Konzepts "Eine Gesundheit". Der Rat nahm zudem die Ausführungen mehrerer Delegationen sowie die Reaktion des Kommissionsvertreters zur Kenntnis.

b) Afrikanische Schweinepest: Sachstand

= Informationen der Kommission

10929/17 AGRI 372 VETER 52

Der Rat nahm die Informationen des Kommissionsvertreters über den Sachstand in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest zur Kenntnis. Der Rat nahm ferner die Bemerkungen der Delegationen und die Antwort des Kommissionsvertreters zur Kenntnis.

c) Symposium zur Zukunft der Lebensmittel in der EU (Brüssel, 27. Juni 2017)

= Informationen der maltesischen, der slowakischen und der niederländischen Delegation

11245/17 AGRI 400 DENLEG 54

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen von MT, SK und NL und von den Bemerkungen anderer Delegationen sowie des Kommissionsvertreters zum Symposium zur Zukunft der Lebensmittel in der EU, das am 27. Juni 2017 in Brüssel stattfand und Europas Rolle bei der Lebensmittel- und Ernährungssicherheit behandelte.

d) Auswirkungen der obligatorischen Angabe des Ursprungslands im Binnenmarkt

= Informationen der belgischen Delegation

11135/17 AGRI 384 DENLEG 50

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen von BE sowie von den Ausführungen von CZ, DK, DE, LU, NL, FR, PT, FI, IT, EL und SI und des Kommissionsvertreters.